

## **Zusammenarbeitsvertrag**

**betreffend**

### **Schaffung eines modularen Ausbildungsgangs für Katechetinnen und Katecheten in der Region Innerschweiz (Modu-IAK)**

Die fünf nachfolgenden Römisch-Katholischen kantonalen Trägerschaften in der Region Innerschweiz, alle vertreten durch ihre Exekutiven bzw. Vorstände sowie das Dekanat Zug (Bistum Basel) und das Generalvikariat Urschweiz (Bistum Chur)

#### **Uri**

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Uri, Tellsgasse 18, 6460 Altdorf

#### **Schwyz**

Verein Katechetische Arbeitsstelle Schwyz, c/o Katechetische Arbeitsstelle Kanton Schwyz, Einsiedeln

#### **Obwalden**

Verband Römisch-Katholischer Kirchgemeinden des Kantons Obwalden, Pilatusstrasse 5, 6072 Sachseln

#### **Nidwalden**

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden, Bahnhofplatz 4, 6370 Stans

#### **Zug**

Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug, Langackerstrasse 37, 6330 Cham

#### **Dekanat Zug**

St. Oswalds-Gasse 19, 6300 Zug

#### **Generalvikariat Urschweiz**

Klosterstr. 10, Ingenbohl;

schliessen folgenden Vertrag zur Schaffung eines modularen Ausbildungssystems für Katechetinnen und Katecheten in der Region Innerschweiz:

Für die Zusammenarbeit mit dem modularen Ausbildungsweg der Katechetinnen und Katecheten in Luzern (Modu-LU) besteht ein Koordinationsrat. Die Zusammenarbeit wird in einer separaten Vereinbarung festgelegt.

## 1. Ausgangslage

### § 1 Ausgangslage

Die Schweizer Bischofskonferenz hat im Dezember 2007 nach einer mehrjährigen Projektphase die Modularisierung verschiedener nicht-universitärer kirchlicher Ausbildungsgänge beschlossen (ForModula).

Die Schweizer Bischofskonferenz hat zu diesem Zweck ein BEKOM (Berufsfeldbezogenen Koordinationsstelle für modulare Bildung) eingesetzt. Ausbildungsgänge werden dabei aus Modulen aufgebaut, welche einzeln besucht werden können. Auf diese Weise kann eine Ausbildung am Stück oder über einen längeren Zeitraum verteilt absolviert werden. Die von den verschiedenen deutschschweizerischen Ausbildungsstätten angebotenen Module sollen zudem gegenseitig anerkannt werden.

## 2. Zweck des Zusammenarbeitsvertrags

### § 2 Zweck des Zusammenarbeitsvertrags

Die fünf Römisch-Katholischen kantonalen Trägerschaften (nachfolgend: kantonale Trägerschaften) sowie das Dekanat Zug (Bistum Basel) und das Generalvikariat Urschweiz (Bistum Chur) wollen die modularisierte Ausbildung für Katechetinnen und Katecheten gemeinsam anbieten. Zu diesem Zweck schliessen sie den vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag für den Modularen Ausbildungsweg für Katechetinnen und Katecheten in der Innerschweiz (nachfolgend: Modu-IAK) ab.

## 3. Inhalte, Ziele und zeitlicher Ablauf des Ausbildungsweges Modu-IAK

### § 3 Inhalte des Ausbildungsweg Modu-IAK

Der Ausbildungsweg Modu-IAK bietet den Teilnehmenden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäss der Übersicht „Im Ausbildungsgang Modu-IAK angebotene Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ an. Nach Möglichkeit können auch Wahlmodule angeboten werden. (**Beilage 1**)

Die Kompetenz zur Bestimmung, welche Module in welchem Zeitablauf angeboten werden, liegt beim Konkordatsrat Modu-IAK gemäss § 13.

### § 4 Ziele des Ausbildungsgangs Modu-IAK

- a) Die abgeschlossene Ausbildung befähigt die Teilnehmenden, selbständig kirchlichen Religionsunterricht vorzubereiten und zu erteilen.
- b) Die abgeschlossene Ausbildung befähigt die Teilnehmenden je nach abgeschlossenen Modulen zum Unterrichten an der Volksschule und zur Mitarbeit in Liturgie, Sakramenten- und Gemeindekatechese.

- c) Die Module werden so angeboten, dass es den Teilnehmenden möglich ist, innerhalb von drei Jahren den Fachausweis Katechese zu erlangen.
- d) Das Modulangebot ist in Zusammenarbeit mit Modu-LU so koordiniert, dass ein jährlicher Einstieg in die Ausbildung gewährleistet ist.
- e) Das Modul 35 (Leben und Arbeiten in der Kirche) wird als Begleitmodul fortlaufend angeboten.

#### § 5 Zeitlicher Ablauf des Ausbildungsgangs Modu-IAK

Der erste Ausbildungsgang Modu-IAK beginnt im Jahr 2011. Aufnahmegespräche finden vorgängig statt. Die einzelnen Module werden in einem wiederkehrenden Rhythmus angeboten.

Die Kompetenz zur Bestimmung, welche Module in welchem Zeitablauf angeboten werden, liegt beim Konkordatsrat Modu-IAK gemäss § 13.

Ein einmal absolviertes Modul hat eine beschränkte Gültigkeit gemäss den Vorgaben der BEKOM.

### 4. Organisation Modu-IAK

#### § 6 Koordinationsgremien im Bereich Modu-IAK

Der Ausbildungsgang Modu-IAK wird durch folgende Gremien koordiniert:

- a) Konkordatsrat Modu-IAK
- b) Ausbildungsleitung Modu-IAK (bestehend aus Leitung und Sekretariat)
- c) Ausbildungsverantwortliche Modu-IAK, bestehend aus
  - Ausbildungsleitung Modu-IAK,
  - den Leitenden der Katechetischen Fachstellen der kantonalen Trägerschaften.

#### § 7 Aufsichtsgremien im Bereich Modu-IAK

Durch die Schweizer Bischofskonferenz wurden im Rahmen der BEKOM folgende Aufsichtsgremien geschaffen:

- a) Aufsichtskommission (ASK),
- b) Qualitätssicherungskommission (QSK).

Die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsgremien richten sich nach den Vorgaben der Schweizer Bischofskonferenz.

#### § 8 Konkordatsrat Modu-IAK: Zusammensetzung

Der Konkordatsrat besteht aus sieben Mitgliedern:

- je eine Vertretung der Römisch-Katholischen Landeskirchen Uri und Nidwalden,
- je eine Vertretung der Kirchgemeindeverbände Zug und Obwalden,
- eine Vertretung des Vereins Katechetische Arbeitsstelle Schwyz,

- je eine Vertretung des Dekanates Zug (Bistum Basel) und Generalvikariat Urschweiz (Bistum Chur).

Mit beratender Stimme nimmt die Ausbildungsleitung an den Sitzungen des Konkordatsrats teil.

#### § 9 Konkordatsrat Modu-IAK: Aufgaben

Dem Konkordatsrat obliegt die strategische Leitung des Ausbildungsweges Modu-IAK. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Finanzierung des Ausbildungsgangs Modu-IAK durch die kantonalen Trägerschaften.
- Genehmigung von Budget und Rechnung des Ausbildungsgangs Modu-IAK.
- Bestimmung und Beaufsichtigung der Ausbildungsleitung.
- Vernetzung der kirchlichen und der staatskirchenrechtlichen Ebene,
- Sicherstellen des Kontakts zur BEKOM.
- Vorbereitung einer allfälligen Anpassung der vorliegenden Vereinbarung.
- Erlass aller notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall die Kompetenzen der kantonalen Trägerschaften.

#### § 10 Ausbildungsleitung Modu-IAK: Zusammensetzung und Anstellung

Die Ausbildungsleitung wird durch ein bis zwei Fachstellenleitende der kantonalen Trägerschaften und einem Sekretariat geführt.

Für die Ausbildungsleitung werden 30 Stellenprozent eingesetzt (20 % Ausbildungsleitung, 10 % Sekretariat). Die Anstellung erfolgt durch die entsprechende kantonale Trägerschaft.

Die Lohnkosten der Ausbildungsleitung werden von allen kantonalen Trägerschaften gemäss Kostenschlüssel in § 18 getragen.

#### § 11 Ausbildungsleitung Modu-IAK: Aufgaben

Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für die gesamte Organisation und Administration des Ausbildungsweges Modu-IAK.

Die Ausbildungsleitung beruft die Sitzungen der Ausbildungsverantwortlichen Modu-IAK ein, bereitet diese vor und leitet sie.

Jeweils zusammen mit der Jahresrechnung erstellt die Ausbildungsleitung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu Händen des Konkordatsrats.

#### § 12 Ausbildungsverantwortliche Modu-IAK: Zusammensetzung

Die Ausbildungsverantwortlichen setzen sich zusammen aus der Ausbildungsleitung und den Leitenden der katechetischen Fachstellen der kantonalen Trägerschaften.

## § 13 Ausbildungsverantwortliche Modu-IAK: Aufgaben

Die Ausbildungsverantwortlichen sind verantwortlich für die Durchführung des Ausbildungsweges Modu-IAK.

Die Leitenden der Katechetischen Fachstellen sind insbesondere verantwortlich für die inhaltliche Ausarbeitung und das regelmässige Angebot der Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Sie haben zudem sicherzustellen, dass das Begleitmodul 35 fortlaufend angeboten wird.

Die Kompetenz zur Bestimmung, welche Module in welchem Zeitablauf angeboten werden, liegt beim Konkordatsrat Modu-IAK auf Vorschlag der Ausbildungsleitungen Modu-IAK und Modu-LU.

Die Zuteilung der Module an die einzelnen Fachstellenleitenden erfolgt in gegenseitiger Absprache und nach Rücksprache mit der jeweiligen Anstellungsbehörde.

## 5. Finanzierung Modu-IAK

### § 14 Kosten Modu-IAK: Ausbildungsleitung

Für den Lohn der Ausbildungsleitung ist die Besoldungsordnung der jeweiligen kantonalen Trägerschaft massgebend.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungsleitung die bereits bestehende Infrastruktur einer bzw. zweier Katechetischer Fachstellen der jeweiligen kantonalen Trägerschaften nutzen kann.

Weiter können die jeweiligen kantonalen Trägerschaften die effektiven aus der Tätigkeit der Ausbildungsleitung entstehenden Materialkosten verrechnen.

### § 15 Kosten Modu-IAK: Modulkosten

Die Kosten für die einzelnen Module, inklusive Berechnungsgrundlagen, werden vom Konkordatsrat festgelegt und im Budget aufgezeigt.

Ein Modul wird in der Regel bei mindestens 10 bis maximal 18 Teilnehmenden angeboten werden. (Ausgenommen Prüfungsmodul 36)

### § 16 Kosten Modu-IAK: Akkreditierungs- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für die Akkreditierung und die Zertifizierung des Ausbildungsgangs Modu-IAK richten sich nach den Vorgaben der BEKOM resp. der Zertifizierungsstellen.

### § 17 Budget

Aufgrund der obgenannten Kostenvorgaben erstellt die Ausbildungsleitung zu Händen des Konkordatsrats jährlich bis am 15. Mai ein Budget für das kommende

Jahr. Der Konkordatsrat prüft und genehmigt das Budget bis am 15. Juni und leitet es anschliessend den kantonalen Trägerschaften weiter.

#### § 18 Kostenbeteiligung und Kostenverrechnung der kantonalen Trägerschaften

Ein Drittel des Aufwandüberschusses wird von den kantonalen Trägerschaften zu gleichen Teilen getragen. Zwei Drittel des Aufwandüberschusses wird nach dem Schlüssel der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ-Schlüssel) verteilt. Dieser berechnet sich aktuell wie folgt:

Kanton	RKZ- Anteil in %	Anteil in % Region Zentralschweiz
Uri	0.76	7.15
Schwyz	3.84	36.12
Obwalden	0.60	5.65
Nidwalden	1.28	12.04
Zug	4.15	39.04
Total	10.63	100

Im Gegenzug können die jeweiligen kantonalen Trägerschaften die bei ihnen entstehenden Kosten für die Ausbildungsleitung bzw. für die von ihren Katechetischen Fachstellen angebotenen Module verrechnen.

#### § 19 Rechnungsstellung

Die Ausbildungsleitung stellt den kantonalen Trägerschaften jeweils per 15. Dezember eine Akontorechnung für das kommende Jahr zu. Diese basiert auf den Zahlen des Budgets und dem Verteilschlüssel gemäss § 18. Die Akontorechnung kann in drei Raten bezahlt werden. Die erste Rate wird fällig per 15. Januar, die zweite per 15. Mai und die dritte per 15. September.

Die Ausbildungsleitung erstellt zu Handen der kantonalen Trägerschaften jeweils bis am 30. Oktober eine Abrechnung über die ihnen zustehenden Vergütungen für die Kosten der Ausbildungsleitung bzw. für die von ihren Katechetischen Fachstellen im laufenden Jahr angebotenen Module. Die Ausbildungsleitung hat die entsprechenden Zahlungen bis am 1. Dezember zu überweisen.

#### § 20 Jahresrechnung

Jeweils per 15. Mai erstellt die Ausbildungsleitung zu Handen des Konkordatsrats eine Jahresrechnung für das vorangegangene Jahr.

Allfällig zuviel bezahlte Akonto-Beiträge werden den kantonalen Trägerschaften nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Konkordatsrat zurückerstattet.

## **6. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**

### **§ 21 Inkrafttreten des Vertrages**

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald ihr alle Trägerschaften zugestimmt haben.

### **§ 22 Dauer des Vertrags**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Jahresende gekündigt werden. Bei einer Kündigung soll nach Möglichkeit ein neuer Vertrag abgeschlossen werden.

Ist der Abschluss eines neuen Vertrages nicht möglich, sind die kantonalen Trägerschaften verpflichtet, den eingeschriebenen Teilnehmenden einen zumutbaren Zugang zum Ausbildungsabschluss zu gewährleisten.

Altdorf, den 22. Oktober 2010

## Beilage 1: Im Ausbildungsgang Modu-IAK angebotene Module, Stand 2010

- **Modul 3:** **Grundzüge biblischer Theologie**
- **Modul 4:** **Grundzüge christlicher Existenz**
- **Modul 35** **Leben und Arbeiten in der Kirche**
- **Modul 2:** **Grundlagen Religionspädagogik**
- **Modul 15:** **Spirituelle Prozesse gestalten**
- Modul 6: Katechese Unterstufe
- Modul 8: Katechese Mittelstufe
- Modul 10: Katechese Oberstufe
- **Modul 14:** **Liturgiegestaltung**
- **Modul 24:** **Katechetisches Arbeiten mit Erwachsenen**
- Modul 18: Sakramentenhinführung 2 Versöhnung
- Modul 19: Sakramentenhinführung 3 Eucharistie
- Modul 20: Sakramentenhinführung 4 Firmung
- **Modul 36:** **Abschlussprüfung**

### *Wahlmodule:*

- *Modul 12:* *Gemeindekatechese*
- *Modul 13:* *Heilpädagogischer Religionsunterricht*
- *Modul 22:* *Leitungsaufgaben im Katechesebereich*
- *Modul 29:* *Projekte mit Jugendlichen*
- *Modul 30:* *Persönlichkeitsbildung*

Bei den fett gedruckten Modulen handelt es sich um Pflichtmodule, die von allen Teilnehmenden absolviert werden müssen. Die übrigen Module sind sogenannte Wahlpflichtmodule, aus denen die Teilnehmenden mindestens zwei auswählen müssen. Die *kursiv* gedruckten Module sind Wahlmodule die in der Regel nicht von den beiden Ausbildungsstandorten Modu-LU und Modu-IAK angeboten werden.

Die Identifikation der einzelnen Module (Voraussetzungen, Kompetenzen, Kompetenznachweis, Niveau, Lernziele) richtet sich nach den Vorgaben der Projektleitung ForModula der Schweizer Bischofskonferenz.